VERORDNUNG Nr. 867/67/EWG DES RATES

vom 14. November 1967

zur Änderung der Verordnung Nr. 362/67/EWG zur Festlegung der Standardqualitäten für Reis und Bruchreis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis für geschälten Reis muß für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt werden ; diese Standardqualität sollte möglichst der Durchschnittsqualität des in der Gemeinschaft geernteten rundkörnigen Reises entsprechen.

Zu diesem Zweck kann die für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 durch die Verordnung Nr. 362/67/EWG (2) für geschälten Reis festgesetzte Standardqualität auch nach dem 31. August 1968 beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Ab 1. September 1968 erhält in Artikel 1 der Verordnung Nr. 362/67/EWG der einleitende Satzteil bis zum Buchstaben a) folgende Fassung :

„Die für den Richtpreis für geschälten Reis maßgebende Standardqualität wird wie folgt bestimmt :".

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. November 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 27.